

rechtliche Verbesserungen eingeführt werden. Bei anstößigen, die persönliche Integrität beeinträchtigenden oder bei unaussprechlichen oder überlangen Namen sollte die Namensänderung erleichtert werden.

Übergangsregelungen müßten für Angleichungen sorgen.

Eine sach- und problemgerechte Neuorientierung des Namensrechtes jedenfalls sollte helfen, die faktische Gleichheit der Geschlechter auch in Namensfragen endlich herzustellen.

aus: Informationen für die Frau 7-8/88
mit freundlicher Genehmigung der Autorin

Beschluß mit Anmerkung **Gemeinsamer Ehename verfassungsgemäß** BVerfG – Art. 2 I, II GG; § 1355 I, II S. 1 BGB

Die Verpflichtung der Ehegatten, einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) zu führen (§ 1355 I BGB), verletzt nicht das in Art. 2 I i.V. mit Art 1 I GG gewährleistete Persönlichkeitsrecht des Ehegatten, dessen Geburtsname nicht Ehename wird.

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. 3. 1988 – 1 BvL 9/85, 1 BvL 43/86

Der Beschluß mit Gründen ist abgedruckt in FamRZ 1988, 587

Anmerkung:

I.

In seinem Beschluß vom 8.3.88 hat das Bundesverfassungsgericht über zwei von drei Vorlagen des Amtsgerichts Tübingen¹ entschieden, deren Vorlagefrage lautete, ob § 1355 Abs. 1 und 2 BGB insoweit verfassungswidrig ist, als er die Ehegatten zur Führung eines gemeinsamen Familiennamens (= Ehenamen) zwingt, ohne ihnen das Recht zu gewähren, ihren bisherigen Familiennamen beizubehalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Prüfung auf § 1355 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BGB begrenzt und diesbezüglich die Verfassungsmäßigkeit bejaht. Über § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB, wonach der Geburtsname des Mannes zum Ehenamen wird, wenn die Ehegatten keine Bestimmung treffen, hat das Bundesverfassungsgericht nicht entschieden, jedoch Zweifel daran geäußert, ob § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB vor Art. 3 II GG Bestand haben kann.

Dem Bundesverfassungsgericht liegt nun ein weiterer Vorlagebeschluß des AG Tübingen vor, mit dem die Entscheidung eingeholt werden soll, ob die in § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB enthaltene Regelung, wonach der Geburtsname des Mannes Ehenamen wird, wenn die Eheleute keine Bestimmung (i.S. des § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB) getroffen haben, Art. 2 II GG widerspricht.²

II.

1. Prüfungsmaßstab für die Verfassungsmäßigkeit des vom Gesetzgeber vorgesehenen Zwangs zum Ehenamen ist für das Bundesverfassungsgericht Art. 2 I GG. Unzweifelhaft ist auch für das Bundesverfassungsgericht, daß der Geburtsname eines Menschen vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht umfaßt wird. Wie das Bundesverfassungsgericht unter Bezugnahme auf eine frühere Entscheidung³ ausführt, dient der Name nicht nur als Unterscheidungsmerkmal, sondern ist darüberhinaus Ausdruck der Identität und Individualität. Das Bundesverfassungsgericht betont den hohen Wert, der dem Recht am eigenen Namen zukommt.

Da es danach um einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht (Art 2 I GG) geht, prüft das Bundesverfassungsgericht, ob durch die gesetzliche Regelung des § 1355 Abs. 1 und 2 Satz 1 BGB der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt ist und verneint dies. Die Argumentation, mit der das Bundesverfassungsgericht im Ehenamenszwang und der damit verbundenen Opferung des bisherigen Familiennamens einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verneint, ist jedoch wenig überzeugend.

Eine Grundrechtseinschränkung muß in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht und zur Bedeutung des beeinträchtigten Grundrechts stehen, es muß zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der den Eingriff rechtfertigenden Gründe abgewogen werden.⁴ Diese Abwägung, nämlich zwischen dem Zwang zum Ehenamen und den Gründen, aus denen die „Allgemeinheit“ ein Interesse hieran haben könnte, hat das Bundesverfassungsgericht nur unzureichend getroffen. Als rechtfertigenden Grund (= öffentliches Interesse) bezieht sich das Bundesverfassungsgericht auf den vom Gesetzgeber mit § 1355 Abs. 1 BGB verfolgten Zweck, die Zusammengehörigkeit der Familienmitglieder auch nach außen sichtbar zu machen.⁵ Im Einzelnen wird dies aber nicht begründet.

1 AG Tübingen vom 15.4.85 – 8 GR 22/85 (abgedruckt in Streit 4/85 S. 153)

AG Tübingen vom 15.7.86 – 8 GR 133/86

AG Tübingen vom 24.11.86 – 8 GR 219/86 – noch nicht entschieden.

Diesem Vorlagebeschluß liegt der Sachverhalt zugrunde, daß die Ehegatten gegenüber dem Standesbeamten erklärten, daß sie ihren Geburtsnamen behalten wollen. Da der Standesbeamte diesen Wunsch als rechtlich unerheblich ansah, trug er gem. § 1355 Abs. 2 S. 2 BGB den Namen des Ehemannes als gemeinsamen Familiennamen ins Heiratsbuch ein.

2 Vorlagebeschluß vom 26.7.1988 – 8 GR 115/88 – nachstehend abgedruckt

3 BVerfGE 59, 216 (226)

4 st. Rspr. BVerfGE 19, 342, BVerfGE 65, 1 (= NJW 1984, 419)

5 In einer Bundesgerichtshofentscheidung von 1971 (BGHZ 56, 193) wird ausgeführt, die Einheitlichkeit des Ehe- und Familiennamens sei ein Rechtsgut, das deutschem Recht und Sitte entspricht, wenn auch durchbrochen durch die seit 1958 geltende Bestimmung, wonach die Frau berechtigt ist, dem Namen ihres Mannes ihren Geburtsnamen hinzuzufügen.

2. Die Ehenamensregelung basiert wie das gesamte Familienrecht auf dem patriarchalen Familienmodell der BGB-Väter von 1900. Eingeführt wurde der Ehenamen durch das Preußischen Allgemeine Landrecht von 1794, nach dem jede Frau, egal welchen Alters unter väterlicher Gewalt stand, bis sie heiratete. So sicherte auch das BGB von 1900 die Herrschaft des Mannes über Vermögen, Arbeitskraft und Körper der Frau u.a. damit, daß sie den Namen des Mannes zu führen hatte, eine Regelung, die zugleich auch den Zweck verfolgte, den Fortbestand des Mannesnamens über die den Familiennamen führenden Kinder zu sichern.

In der Zeit vom 1.7.1958 bis 1.7.1976 konnte die Frau dem Ehenamen (= Mannesnamen) ihren Geburtsnamen hinzufügen. Seit 1.7.1976 (1. EheRG) ist die Regelung in Kraft, wonach die Ehegatten im gegenseitigen Einvernehmen den Ehenamen bestimmen, ansonsten der Mannesname als Familienname gilt.

3. Wenn nun, wegen der damit verbundenen Diskriminierung der Frau, die Sicherung der Familientradition des Mannes nicht mehr zur Begründung eines einheitlichen Familiennamens herhalten kann, welche öffentlichen Interessen können dann den Ehenamenszwang und den damit verbundenen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht rechtfertigen? Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung selbst ausführt, gebietet jedenfalls Art. 6 GG nicht die Führung eines Ehenamens. Aus dem Namensänderungsgesetz läßt sich in Bezug auf die Namensführung eher begründen, daß jeder den bisherigen Familiennamen beibehalten sollte: Namenswechsel sind im Hinblick auf die soziale Ordnungsfunktion des Namens (= Belange der Allgemeinheit erfordern, daß bisher geführte Namen beibehalten werden) nicht erwünscht und nur in Ausnahmefällen möglich (§ 3 I NÄG).

Welches dringende Bedürfnis der „Allgemeinheit“ für einen gemeinsamen Ehenamen gibt es dann? Wie das AG Tübingen in seinem Vorlagebeschuß vom 15.4.1985 ausführlich darlegt, sehen 106 Staaten der Erde, darunter auch die meisten europäischen Länder, keine gesellschaftliche Notwendigkeit, Eheleuten einen gemeinsamen Namen aufzuzwingen. Diese messen der Verbundenheit und Zugehörigkeit zur Herkunftsfamilie offensichtlich größere Bedeutung bei, wobei dies allerdings überwiegend die „Vater-Familie“ ist.

Das vom Gesetzgeber unterstellte Interesse der „Allgemeinheit“, die Zusammengehörigkeit der Familie (d.h. der neuen Familie) auch äußerlich sichtbar zu machen, relativiert das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung schließlich selbst. Es führt aus, daß das deutsche Namensrecht keine starre Namensführungspflicht vorschreibe und bürgerlich-rechtlich eine unvollständige Namensangabe nur in Ausnahmefällen Rechtsfolgen auslöse. Nur in eng umgrenzten Bereichen (§ 11 I Nr. 2, 21 I Nr. 5

PStG, § 11 II Nr. 1 PersAG, §§ 15 a und 15 b GewO und § 111 OWiG) seien Regelungen vorhanden, in denen die vollständige Namensführung im öffentlichen Interesse zur Sicherung eines Zusammenlebens ausdrücklich vorgesehen sei. Wenn das öffentliche Interesse an der vollständigen Namensangabe also nur in den eng umgrenzten Bereichen besteht und, worauf das Bundesverfassungsgericht vor allem hinweist, im täglichen Umgang jede/r den bisher geführten Namen beinhalten kann, unter dem sie/er sich einen „Namen“ gemacht hat, weshalb dann der Ehenamenszwang?

4. Unterstellt es gäbe ein öffentliches Interesse der „Allgemeinheit“, die Zusammengehörigkeit der neuen Familie äußerlich sichtbar zu machen, so fragt es sich, ob der gemeinsame Ehenamen hierfür ein geeignetes und erforderliches Mittel ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Geeignetheit außer Zweifel gestellt. Über die Argumentation des vorlegenden Gerichts, bei Doppelnamen könne der Ehenamen nicht einwandfrei identifiziert werden, weil nach der früheren Regelung, der Geburtsnamen der Frau angehängt werden konnte, während er heute vorangestellt wird, hat sich das Bundesverfassungsgericht mit dem Hinweis, daß diese eine Frage der Übergangszeit sei, hinweggesetzt.

Das gesetzgeberische Ziel, die Zusammengehörigkeit der Familienmitglieder mit dem Ehenamen äußerlich sichtbar zu machen, wird vor allem in vielen geschiedenen Ehen verfehlt. Nach der Ehescheidung kann der Ehenamen zwar wieder aufgeben werden (§ 1355 Abs. 4 BGB). Geschiedene Ehegatten behalten in aller Regel den Ehenamen bei, wenn sie das Sorgerecht für die Kinder haben. Da die Kinder den Familiennamen (= Ehenamen) behalten müssen, auch wenn der geschiedene Elternteil ihren/seinen Geburtsnamen wieder annimmt, wird im Interesse der Kinder auf die Wiederannahme des Geburtsnamens verzichtet. Angesichts der zunehmenden Scheidungsquote werden also eine Vielzahl von Ehenamen geführt, obwohl keine Ehen mehr bestehen und somit nicht bestehende Familienzusammengehörigkeiten „vorgetäuscht“.

Ob es ein milderes Mittel als den Ehenamen gibt, um die Einheit der Familie zu dokumentieren, hat das Bundesverfassungsgericht nicht geprüft.⁶ Das Bundesverfassungsgericht hat, wie erwähnt, dem Recht am eigenen Namen einen hohen Wert zugesprochen. Wenn der Name also wesentlicher Bestandteil der Persönlichkeit ist, weil er Ausdruck von Identität und Individualität ist, liegt jedenfalls im Zwang zum Ehenamen ein Eingriff in den Kernbereich der Persönlichkeit und somit ein schwerer Ein-

6 Mit den dogmatischen Ungereimtheiten in der aus einem Satz bestehenden Begründung des Bundesverfassungsgerichts hierzu setzt sich die abweichende Meinung des Bundesverfassungsrichters Henschel (s. FamRZ 1988,590) auseinander.

griff in das durch Art. 2 II GG geschützte Persönlichkeitsrecht, in das nur eingegriffen werden kann, wenn dringende und überwiegende Interessen des Gemeinwohls vorhanden sind, die einen Eingriff unerlässlich machen. Dringende „Gemeinwohlinteressen“ am Ehenamen sind vom Bundesverfassungsgericht nicht aufgezeigt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat aber vor allem nicht zwischen den vermeintlichen „Gemeinwohlinteressen“ und dem Persönlichkeitsrecht am Geburtsnamen abgewogen.

III.

Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr noch darüber zu entscheiden, ob § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB verfassungsgemäß ist. Seit dem 1.7.1976 sollen die Ehegatten im gegenseitigen Einvernehmen den Ehenamen bestimmen. Der Mannesvorzug ist in soweit also abgeschafft. Brauchte der Gesetzgeber mit diesem „Einigungsmodell“ nicht zu befürchten, daß die Tradition, daß der Mannesname zum Ehenamen wird, einen größeren Einbruch erleidet, hat er für den Fall, daß die Ehegatten sich nicht einigen können, es vergessen oder nicht wissen, daß über den Ehenamen einverständlich zu entscheiden ist, patriarchale Vorsorge getroffen, indem er den Ehegatten dann den Mannesnamen als Ehenamen verpaßt.

Dieser Mannesvorzug verstößt genauso wie die frühere Regelung, wonach der Mannesnamen zugleich Ehefrau war, gegen den Gleichheitsgrundsatz. Es braucht kaum wiederholt zu werden, daß das Differenzierungsverbot des Art. 3 II GG jede rechtliche Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts verbietet und in ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine differenzierende Lösung nur im Hinblick auf objektiv biologische und funktionale Unterschiede zugelassen ist. Auch wenn diese Einschränkung immer noch Auswege für frauendiskriminierende Regelungen bietet, lassen sich in Bezug auf die Ehenamensführung sicherlich auch für das Bundesverfassungsgericht keine biologischen und funktionalen Unterschiede finden.

In konsequenter Fortsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Stichentscheid des Vaters (BVerfGE 10,59) und vor allem zu den vor nicht allzu langer Zeit ergangenen Entscheidungen im Internationalen Privatrecht (Art. 15, 17 EGBGB)⁷ wird das Bundesverfassungsgericht nicht umhin können, § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB für verfassungswidrig zu erklären, es sei denn es unterstellt, daß in der Tatsache einer Nicht-Bestimmung die Akzeptanz jeglicher staatlicher Vorgabe-Entscheidung liege.

Wenn somit die Regelung, daß bei fehlender Bestimmung durch die Eheleute der Mannesname zum Ehenamen wird, verfassungswidrig ist, stellt sich die Frage, wie in solchen Fällen der Ehenamen

bestimmt werden könnte. Wie das AG Tübingen in seinem neuen Vorlagebeschluß ausführt, bleibt als Regelungsmöglichkeit der Losentscheid oder ein Eheverbot. Ein Eheverbot wäre mit Sicherheit ein Verstoß gegen Art. 6 GG. Mit dem Los über den Namen eines Menschen zu entscheiden, wäre im Hinblick darauf, daß der Name ein wesentlicher Bestandteil der Persönlichkeit ist, ein Verstoß gegen Art. 2 I und Art 1 GG.

Als Konsequenz hieraus bliebe demnach, daß dann, wenn keine Bestimmung der Ehegatten vorliegt, jede/r ihren/seinen Geburtsnamen behält. Dann gäbe es keinen staatlichen Zwang zur Führung eines Ehenamens, so daß auch § 1355 Abs. 1 BGB nicht mehr bestehen bleiben könnte. Von daher ist verständlich, weshalb das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 8.3.1988 bei der verfassungsrechtlichen Prüfung von § 1355 I BGB nicht die Frage gestellt hat, welche Konsequenzen die Verfassungswidrigkeit von § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB auf § 1355 Abs. 1 BGB haben könnte.

Weshalb hat das Bundesverfassungsgericht nicht gleichzeitig über die ebenfalls 1986 eingegangene 3. Vorlage des AG Tübingen entschieden, bei der auf jeden Fall über die Verfassungsmäßigkeit von § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB zu entscheiden ist? Offensichtlich hat das Bundesverfassungsgericht Mühe und Unwillen zu einem solch klaren und konsequenten Ergebnis zu kommen. Es würde die Aufgabe patriarchalen Rechtsgutes bedeuten und weiterhin die Notwendigkeit, über die Benennung der weiteren „Familienmitglieder“, also der Kinder, nachzudenken.

Elisabeth Riedinger

Vorlagebeschluß

AG Tübingen, Art. 3 II GG, § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB

Mannesvorzug beim Ehenamen verfassungswidrig?

Das Verfahren wird gemäß Art. 100 Abs. 1 GG ausgesetzt und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes darüber eingeholt, ob die in § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB enthaltene Regelung, wonach der Geburtsname des Mannes Ehefrau wird, wenn die Eheleute keine Bestimmung im Sinne des § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB treffen, Artikel 3 Abs. 2 GG widerspricht.

Amtsgericht Tübingen, Beschluß v. 26.07.1988 – 3 GR 115/88

Zum Sachverhalt:

Die deutsche Staatsangehörige Dr. G. S. und der deutsche Staatsangehörige Dr. U. F. haben vor dem Standesbeamten in T. die Ehe geschlossen. Bei der Eheschließung gaben sie folgende Erklärung ab:

„Obwohl wir die Verpflichtung zur Führung eines gemeinsamen Ehenamens kennen und akzeptieren, sehen wir uns außerstande, bei unserer Eheschließung eine Bestimmung gemäß § 1355 Abs. 2 Satz 1 BGB zu treffen. Wir können uns auf keinen gemeinsamen Ehenamen einigen.“

⁷ BVerfG vom 22.2.83 (= FamRZ 83,562), BVerfG vom 8.1.85 (= FamRZ 85,463), BVerfG vom 3.12.85 (= FamRZ 86,239)